

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KI, 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/10 Sd/Ht

Wien, 12. Juli 2011

An das  
**Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz**

**Per E-Mail**

An das  
**Präsidium des Nationalrates**

**Per E-Mail**

**Betr.:** Abkommen zwischen der Republik Österreich und der  
Republik Moldau über soziale Sicherheit

**Bezug:** Ihr E-Mail vom 16. Juni 2011,  
GZ: BMASK-24137/0005-II/A/4/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

**Zu Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 5**

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) weist – wie bei Abkommensentwürfen dieser Art (zuletzt Indien), bisher leider erfolglos – darauf hin, dass die Bestimmungen zum Leistungstransfer (Art. 5) laut Text des Entwurfes nicht für den Bereich der Unfallversicherung gelten.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a sublit. ii bezieht sich dieses Abkommen nur hinsichtlich des Abschnittes II auf die Rechtsvorschriften über die Kranken- und Unfallversicherung. Die Konsequenz daraus ist, dass die AUVA im Gegensatz zu den Pensionsversicherungsträgern – um ein Ruhen der Rente bei Auslandsaufenthalt gemäß § 89 Abs. 1 Z 3 ASVG zu vermeiden – in Zukunft beim Export einer Geldleis-

tung in die Republik Moldau eine Zustimmung zum Auslandsaufenthalt gemäß § 89 Abs. 3 Z 2 ASVG erteilen muss.

Diese Ungleichbehandlung einer Exportleistung der Unfallversicherung im Vergleich zu einer solchen der Pensionsversicherung scheint sachlich nicht gerechtfertigt.

#### **Zu Art. 10**

Die Pensionsversicherungsanstalt regt in Anlehnung an den Entwurf eines Abkommens über soziale Sicherheit mit Indien – zur Verbesserung der Rechtssicherheit in multilateralen Abkommensfällen – an, einen zusätzlichen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

*„Von einer Person in einem Drittstaat, mit dem der betreffende Vertragsstaat ein Abkommen über soziale Sicherheit derselben Art geschlossen hat, zurückgelegte Versicherungszeiten sind für den Erwerb eines Leistungsanspruches nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates ebenfalls zu berücksichtigen.“*

Die derzeitigen Abs. 2 und 3 wären in Abs. 3 und 4 umzubenennen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:



Dr. Josef KANDLHOFER